

Franz Gog

genheit ablehnt § 27 Abs. 1 Satz 2 STPO. Daraufhin besprach Müller am 11. Juni vor Beginn der nächsten Sitzung im Beisein seines Mitarbeiters Amtsgerichtsdirektor Erich Nellmann und des Präsidenten von Normann in Hechingen die Angelegenheit mit Gog. Dieser machte geltend, daß er sich *in keiner Weise befangen* fühle und ihm nur an einem *gerechten Urteil* gelegen sei. Er gestand aber zu: *Das sehe ich ein, daß es unklug gewesen war, dem Angeklagten nachzulaufen. Daß ich noch im Talar war, habe ich ganz übersehen.* Als Ergebnis des Gesprächs hielt Müller mit der bei ihm eigenen Akribie fest: *Gog hat sich bereit erklärt, bei Beginn der Sitzung eine Erklärung abzugeben, in der er dem Gericht mitteilt, daß auf Grund einer Äußerung, die er Dritten und dem Beschuldigten gegenüber gemacht hat, die Besorgnis der Befangenheit ihm gegenüber als begründet anzusehen ist.* Nach Verlesung dieser Erklärung mußte Präsident von Normann das Ausscheiden Gogs aus der Verhandlung und die Unterbrechung des Verfahrens bekanntgeben.

Was ihn eigentlich dazu veranlaßt hatte, Schraermeyer *nachzulaufen*, erklärte Gog auch in einer Stellungnahme für das Landgericht Hechingen.⁹⁸ Demnach habe ihm nach der Landtagssitzung vom 3. Juni der Landrat des Kreises Tettwang, Emil Münch⁹⁹, auf der gemeinsamen Heimfahrt erzählt, daß er Schraermeyer von seiner Tätigkeit als Major beim Wehrkreiskommando Sigmaringen kenne und ihn, Gog, gebeten habe, diesem einen Gruß zu bestellen. Er fügte hinzu: *Bestellen Sie den Gruß aber nicht von Landrat Münch, sondern von Major Münch, da mich Sch. unter diesem Namen kennt.* Diesen Gruß habe er dann auch ausgerichtet und dem sichtlich niedergeschlagenen Angeklagten noch mit *allgemeinen Vertröstungen wie etwa: Kopf hoch, es wird schon recht gehen* moralisch aufhelfen wollen. Dies hätten zwei Zeugen beobachtet, von denen der eine Offizier bei der Sureté war.¹⁰⁰ Es ist zu vermuten, daß dieser die Herren bei der Militärregierung in Tübingen auf den ganzen Vorfall aufmerksam gemacht hat, wenn sich auch alle Aufzeichnungen, ob nun von Gogs, Müllers oder von anderer Hand, auffallend zurückhalten, diesen Verdacht *expressis verbis* zu äußern.

Gogs Versuche, sein Verhalten verständlich zu machen und der Anschuldigung ihre brisante Schärfe zu nehmen, konnten allerdings nichts fruchten, da zu der bereits bestehenden eine weitere Anschuldigung hinzukam, die im gleichen Zusammenhang stand und sich auch auf den gleichen Tag, den 6. Juni, bezog. Demnach habe sich Gog während der Mittagspause von der Zeugin Hodler zum Bohnenkaffee einladen lassen.¹⁰¹ Der in dieser Weise Beschuldigte erfuhr erst im September von diesem weiteren Punkt und erklärte dazu¹⁰², er sei in der Tat mit Frau Hodler während der Mittagspause an einem Tisch gesessen. Dazu sei es gekommen, weil zu ihm und dem ihn begleitenden Assessor der Landtagsabgeordnete Hermann gestoßen sei, der vorgeschlagen habe, zusammen das Mittagessen in einem Nebenraum des Speisesaals einzunehmen. Dort habe schon Frau Hodler gesessen, die nach dem Mittagessen von ihrem Bohnenkaffee angeboten habe. Er habe sich zunächst ablehnend verhalten und das Angebot als nicht angebracht abgelehnt. Herman habe sich darauf – die Korrektheit seines Fraktionskollegen bespöttelnd – den Kaffee schenken lassen, womit er nun ihm »gehörte« und Gog letztendlich doch von dem Kaffee getrunken habe.

98 Schreiben Franz Gog, Stetten, 15. September 1947, an Landgericht Hechingen, in PFG.

99 Nicht zu verwechseln mit dem ebenfalls als Landrat (von Wangen; 1950–1972) tätigen Dr. Walter Münch (1911–1992). Münch († 1961) war Anfang 1947 Landrat geworden (bis 1956).

100 Aktennotiz Müller (wie Anm. 95 und 96).

101 Begründung zur Einleitung des Dienststrafverfahrens per Verfügung vom 24. November 1947 durch das Justizministerium, in PFG.

102 Schreiben Franz Gog, Stetten, 20. September 1947, an Landgericht Hechingen, in PFG.